



SOLVIUM ✓

LOGISTIK | INVESTMENTS

robust. nachhaltig. bewährt.

DIREKTINVESTMENT SOLVIUM CONTAINER INVEST 30-01

Ein Produkt der Solvium-Gruppe

VERTRAGSUNTERLAGEN

Container-Direktinvestment

Für das Angebot der vorliegenden Vermögensanlage besteht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 c) VermAnlG keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts, weil der Preis jedes angebotenen Anteils dieser Vermögensanlage mindestens 200.000 Euro je Anleger beträgt.

Hinweis: Soweit in den vorliegenden Vertragsunterlagen auf natürliche Personen Bezug genommen wird, werden allein zum Zwecke besserer Lesbarkeit ausschließlich männliche Formen verwendet. Nichtsdestotrotz beziehen sich diese Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Verbraucherinformationen zum Direktinvestment Solvium Container Invest 30-01

gemäß § 312d Absatz 2 BGB i. V. m. Art. 246b EGBGB, Stand: 23. Juli 2024

Die folgenden Informationen richten sich an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB (im Folgenden als „Anleger“ bezeichnet), die das Direktinvestment „Solvium Container Invest 30-01“ durch Abschluss eines Kauf- und Mietvertrages in Form eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrages oder eines Fernabsatzvertrages erwerben.

A. Allgemeine Informationen

Name und Anschrift des Unternehmers

(im Folgenden als „Emittentin“ bezeichnet)

Solvium Capital Portfolio GmbH & Co. KG,

ABC-Straße 21, 20354 Hamburg

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg

Handelsregisternummer: HRA 118868

Kontakt: Telefon: +49 40 – 527 34 79 75

Fax: +49 40 – 527 34 79 22

E-Mail: info@solvium-capital.de

Vertretungsberechtigte der Emittentin

Solvium Verwaltungs GmbH, ABC-Straße 21, 20354 Hamburg vertreten durch die Geschäftsführer Marc Schumann und André Wreth.

Hauptgeschäftstätigkeit der Emittentin

Die Haupttätigkeit der Emittentin ist die Durchführung von Investitionen, insbesondere der Erwerb, die Anmietung, die Vermietung und die Veräußerung von Transportmitteln und die Konzeption und die Umsetzung von Vermögensanlagen im Bereich Transportmittel und Logistik sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

Aufsichtsbehörde

Die Emittentin des Direktinvestments unterliegt nicht der Aufsicht einer Aufsichtsbehörde, insbesondere nicht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Angaben zu weiteren Unternehmen, mit denen der Anleger geschäftlich zu tun hat

Anbieterin des Direktinvestments ist die Solvium Verwaltungs GmbH, ABC-Straße 21, 20354 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführer Marc Schumann und André Wreth (Amtsgericht Hamburg HRB 160083).

Name und Anschrift des Vermittlers/Beraters

Diese Informationen finden Sie auf Seite 4 dieser Vertragsunterlagen bzw. stellt Ihnen Ihr Vermittler/Berater zur Verfügung.

B. Informationen zum Direktinvestment und zum Kauf- und Mietvertrag

Mit dem vorliegenden Direktinvestment erwirbt der Anleger von der Emittentin gebrauchte 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer (nachfolgend als „Standardcontainer“ bezeichnet), die der Anleger an die Emittentin für eine vertraglich vereinbarte Laufzeit vermietet und zum Ablauf dieser Festmietzeit an die Emittentin zurückverkauft. Das Direktinvestment ist eine Vermögensanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 7 VermAnlG, für deren öffentliches Angebot nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 c) VermAnlG keine Prospektspflicht besteht, weil der Preis jedes angebotenen Anteils dieser Vermögensanlage mindestens 200.000 Euro je Anleger beträgt. Das bedeutet, dass die Mindestzeichnungssumme für jeden Anleger 204.850,00 EUR beträgt, d. h. jeder Anleger muss mindestens 34 Standardcontainer zu einem Kaufpreis von je 6.025,00 EUR erwerben. Der vom Anleger gezahlte Gesamtkaufpreis entspricht dem Anteil des Anlegers an der vorliegenden Vermögensanlage.

Zustandekommen des Vertrages

Der Anleger gibt durch Unterzeichnung und Übermittlung des Kauf- und Mietvertrages an die Emittentin ein für ihn bindendes Angebot zum Abschluss des Vertrages ab. Der Vertrag kommt mit der Annahme dieses Angebots durch die Emittentin in Textform zustande, indem die Emittentin z. B. die Annahme per E-Mail oder durch eine sonstige elektronische Erklärung gegenüber dem Anleger erklärt oder den Kauf- und Mietvertrag unterschreibt und dem Anleger eine elektronische Kopie oder eine Kopie in Papierform zugeht.

Wesentliche Merkmale des Direktinvestments; Vertragsverhältnisse

Der Kauf- und Mietvertrag bezweckt aus Sicht des Anlegers eine Anlage in Standardcontainer, deren Eigentümer der Anleger wird, die der Anleger sodann an die Emittentin für die Laufzeit der Mietvereinbarung vermietet und mit Wirkung zum Ende dieser Laufzeit an die Emittentin zurückverkauft und übereignet. Die Emittentin verpflichtet sich durch den Vertrag, die Standardcontainer an den Anleger zu übereignen, die vereinbarte Miete während der Vertragslaufzeit zu zahlen und am Ende der Vertragslaufzeit den vereinbarten Rückkaufpreis an den Anleger zu zahlen. Der Anleger verpflichtet sich durch den Vertragsschluss, die vereinbarte Gesamtsumme an die Emittentin zu zahlen, die Standardcontainer an die Emittentin zu vermieten und zum Ende der Vertragslaufzeit an die Emittentin zurück zu übereignen.

Laufzeit des Vertrages und vertragliche Kündigungsregelungen

Die Laufzeit der Vermögensanlage entspricht der Laufzeit des Vertrages, d. h. der Laufzeit der Mietvereinbarung und beträgt 3,5 Jahre (42 Monate). Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen. Der Anleger kann den Vertrag lediglich aus wichtigem Grund in Textform der Emittentin gegenüber außerordentlich kündigen. Der Anleger und die Emittentin können einvernehmlich vereinbaren die Laufzeit der Mietvereinbarung um 3,5 Jahre (42 Monate) zu verlängern. Der Anleger kann das Eigentum an den Standardcontainern nur mit vorheriger Zustimmung der Emittentin und nur bei gleichzeitiger Übertragung aller seiner Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten übertragen.

Vom Anleger zu zahlender Gesamtpreis (Gesamtsumme) für den Erwerb der Standardcontainer; weitere Kosten

Der Kaufpreis beträgt für einen Standardcontainer 6.025,00 EUR. Die vom Anleger zu zahlende Gesamtsumme ergibt sich aus dem Produkt des Kaufpreises eines Standardcontainers und der Anzahl der Standardcontainer, die der Anleger erwerben möchte, zzgl. eines Agios in Höhe von bis zu 3,00 % bezogen auf den Kaufpreis. Die vereinbarte Gesamtsumme wird in § 2 des Kauf- und Mietvertrages angegeben.

Im Fall des Verkaufs und der Übertragung von Standardcontainern während der Laufzeit der Mietvereinbarung muss der Anleger eine Bearbeitungsgebühr von 125,00 EUR je Vorgang an die Emittentin zahlen.

Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porto und Überweisungen sowie für die eigene Beauftragung von Steuerberatern, Rechtsanwälten, Anlageberatern, Anlagevermittlern, Vermögensberatern oder sonstigen Beratern hat der Anleger selbst zu tragen. Die Höhe dieser Kosten kann nicht konkret genannt werden, da diese anlegerspezifisch sind und daher variieren. Für die Nutzung von Fernkommunikationsmitteln berechnet die Emittentin dem Anleger keine Kosten.

Hinweis auf spezielle Risiken der Finanzdienstleistung

Direktinvestments sind wegen ihrer spezifischen Merkmale mit speziellen Risiken behaftet. Das maximale Risiko des vorliegenden Direktinvestments besteht für den Anleger darin, dass

- er einen Totalverlust der eingesetzten Gesamtsumme erleidet und
- sein Vermögen dadurch vermindert wird, dass der Anleger
 - a) im Falle einer Fremdfinanzierung der Investition in die Vermögensanlage – auch bei Ausbleiben der vertraglich vereinbarten Zahlungen (Mietzahlungen und/oder Rückkaufpreiszahlungen) durch die Emittentin – zur Leistung der Zinsen und sonstigen Finanzierungskosten sowie zur Rückzahlung des Darlehens verpflichtet ist und/oder
 - b) etwaige weitere Kosten tragen muss.

Darüber hinaus kann eine Minderung des Vermögens des Anlegers auch eintreten, wenn der Anleger in den unter a) und/oder b) genannten Fällen eine persönliche und gegebenenfalls höhere Steuerbelastung tragen bzw. ausgleichen muss, die aus der Verwirklichung von allgemeinen und/oder persönlichen steuerlichen Risiken des Anlegers resultiert.

Diese Umstände können zu einer Privatinsolvenz bzw. Insolvenz des Anlegers als maximales Risiko führen.

Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der vorliegenden Vermögensanlage sind in der Angebotsunterlage in Kapitel „3. Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken“, S. 18 ff, beschrieben.

Zahlung und Erfüllung

Der Anleger ist verpflichtet, die in § 2 des Kauf- und Mietvertrages vereinbarte Gesamtsumme spätestens zwei Wochen nach Zugang der Annahmeerklärung der Emittentin in Textform (z. B. E-Mail oder sonstige elektronische Erklärung der Emittentin oder von der Emittentin gegenzeichnete Vertragsurkunde als elektronische Kopie oder Kopie in Papierform) beim Anleger an die Emittentin auf das Konto:

Empfänger: Solvium Capital Portfolio GmbH & Co. KG

IBAN: DE49 2003 0000 0015 0626 61

BIC: HYVEDEMM300

Bank: UniCredit Bank AG

zu zahlen. Eventuell für die Überweisung anfallende Gebühren sind stets durch den Anleger zu tragen.

Die Emittentin wird die Standardcontainer fünf Tage nach Eingang der Gesamtsumme auf dem zuvor genannten Konto auf die in § 3 Ziff. 2. und 3. des Kauf- und Mietvertrages beschriebenen Weise an den Anleger übereignen.

Die Laufzeit der Mietvereinbarung über die Standardcontainer beginnt bei vollständigem Eingang der vom Anleger geschuldeten Gesamtsumme bis zum 20sten Tag eines Kalendermonats bei der Emittentin zum Monatsersten des dritten darauffolgenden Kalendermonats. Sofern die Zahlung der vom Anleger geschuldeten Gesamtsumme erst nach dem 20sten Tag eines Kalendermonats bei der Emittentin eingeht, beginnt die Laufzeit der Mietvereinbarung erst zum Monatsersten des vierten darauffolgenden Kalendermonats.

Die Emittentin zahlt die vereinbarte monatliche Miete in 42 gleichen Monatsraten an den Anleger. Die monatliche Miete wird am Ende des betreffenden Mietmonats zur Auszahlung fällig. Somit erfolgt die erste Mietzahlung zum Ende des ersten Monats der Laufzeit der Mietvereinbarung.

Die Emittentin zahlt den Rückkaufpreis nach Erhalt der die Standardcontainer betreffenden Eigentumszertifikate grundsätzlich am Ende des letzten Monats der Mietlaufzeit auf das vom Anleger angegebene Konto. Sollten der Emittentin Eigentumszertifikate bis zum Auszahlungszeitpunkt nicht vorliegen, erfolgt die Zahlung des Rückkaufpreises für die betreffenden Standardcontainer nachdem das jeweilige Eigentumszertifikat oder eine Verlustmeldung des Anlegers bei der Emittentin eingegangen ist.

Der Anleger übereignet die Standardcontainer zum Ende der Vertragslaufzeit auf die in § 6 Ziff. 2 in Verbindung mit § 3 Ziff. 3. des Kauf- und Mietvertrages beschriebenen Weise an die Emittentin.

Widerrufsrecht

Dem Anleger steht ein Widerrufsrecht nach §§ 312g Absatz 1, 355 BGB zu, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Widerrufsbelehrung ist auf den Seiten 8 und 9 dieser Vertragsunterlagen angebracht.

Steuern

Der Anleger trägt alle anfallenden Steuern, wie Einkommensteuer, Abgeltungssteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. weitere Steuern, wie beispielsweise Kirchensteuer, selbst.

Vertragssprache

Der Kauf- und Mietvertrag sowie diese Verbraucherinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation mit dem Anleger während der Laufzeit des Vertrages wird in deutscher Sprache erfolgen.

Anwendbares Recht

Für die Aufnahme von Beziehungen vor Abschluss des Vertrages und für den Vertrag gilt jeweils deutsches Recht.

Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Ist der zwischen der Emittentin und dem Anleger abgeschlossene Kauf- und Mietvertrag ein Fernabsatzvertrag, kann der Anleger bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen unbeschadet seines Rechts, die Gerichte anzurufen, eine zuständige anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Eine aktuelle Liste der anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen kann jederzeit von der Internetseite des Bundesamts für Justiz www.bundesjustizamt.de/verbraucherstreitbeilegung heruntergeladen werden. Zuständige anerkannte Verbraucherschlichtungsstellen sind gegenwärtig:

1. Universalschlichtungsstelle des Bundes - Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Tel.: 07851/795 79 40, Fax: 07851/795 79 41, E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de

Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus der Verfahrensordnung der Universalschlichtungsstelle des Bundes - Zentrum für Schlichtung e.V., die auf der Internetseite www.universalschlichtungsstelle.de erhältlich ist und abgerufen werden kann.

2. Außergerichtliche Streitbeilegungsstelle für Verbraucher und Unternehmer e. V., Gohliser Str. 6, 04105 Leipzig, Tel.: 0341/56116370, Fax: 0341/56116371, E-Mail: kontakt@streitbeilegungsstelle.org

Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus der Verfahrensordnung der Außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle für Verbraucher und Unternehmer e. V., die auf der Internetseite www.streitbeilegungsstelle.org erhältlich ist und abgerufen werden kann.

Ist keine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle zuständig, kann der Anleger die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen:

Deutsche Bundesbank – Schlichtungsstelle –
Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 9566-3232, Telefax: +49 69 709090-9901
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de

Die Zugangsvoraussetzungen zu dieser Schlichtungsstelle ergeben sich aus der Finanzschlichtungsstellenverordnung, die auf der Internetseite www.bundesbank.de/de/service/schlichtungsstelle erhältlich ist und abgerufen werden kann.

Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Das Direktinvestment unterliegt keinem Garantiefonds und keiner anderen Entschädigungsregelung.

Gültigkeitsdauer dieser Informationen

Diese Verbraucherinformationen gemäß § 312d Absatz 2 BGB i. V. m. Art. 246b EGBGB sind bis zur Bekanntgabe von Änderungen gültig.

Ende der Verbraucherinformationen

Angaben zum Vermittler/Berater

Name, Vorname des Vermittlers/Firma des Vermittlers

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Bei juristischen Personen: Name(n) des/der Vertretungsberechtigten

Telefonnummer

AAD | Fondsdiscout

AAD Fondsdiscout GmbH
Haspelstr. 1 | 35037 Marburg
Tel.: 06421-933 270
Fax: 06421-933 570
www.aad-fondsdiscout.de

Firmenstempel

Kauf- und Mietvertrag zum Direktinvestment Solvium Container Invest 30-01

zwischen Frau Herr Divers Firma

Firma

Vorname, Nachname

Straße / Hausnummer

PLZ

Wohnort

Geburtsdatum

Telefon

Mobil

E-Mail

Kontoinhaber, falls abweichend

IBAN

BIC

Bank

(nachfolgend als „Anleger“ bezeichnet)

und

Solvium Capital Portfolio GmbH & Co. KG,

ABC-Straße 21, 20354 Hamburg, vertreten durch ihre Geschäftsführerin, die Solvium Verwaltungs GmbH (nachfolgend als „Emittentin“ bezeichnet)

Zustimmung zur unverschlüsselten E-Mail-Korrespondenz und Telefonkontakt

Ich wünsche und bestätige, dass die gesamte Korrespondenz und alle Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Kauf- und Mietvertrages (insbesondere auch steuerliche Ergebnismittelungen), die nicht zwingend in postalischer und gedruckter Form zu erfolgen haben, an meine oben genannte E-Mail-Adresse im Wege unverschlüsselter E-Mails übermittelt werden dürfen und dass die Emittentin Solvium Capital Portfolio GmbH & Co. KG, auch durch Beauftragte, berechtigt ist, mich für vertragsbezogene Rückfragen telefonisch zu kontaktieren.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Kauf- und Mietvertrages ist aus Sicht des Anlegers der Erwerb einer Vermögensanlage in Form eines Direktinvestments, nämlich in die in § 2 bezeichneten Standardcontainer. Dabei regelt § 2 den Kauf und § 3 die Übereignung der Standardcontainer. Gemäß § 4 vermietet der Anleger die Standardcontainer an die Emittentin. Die Miete für die anfänglichen 42 Mietmonate entspricht 9,57 % p. a. bezogen auf den Gesamtkaufpreis. Vereinbaren der Anleger und die Emittentin einvernehmlich die Laufzeit der Mietvereinbarung um 3,5 Jahre (42 Monate) zu verlängern (§ 5), dann beträgt die Miete während der verlängerten Mietlaufzeit 9,04 % p. a. bezogen auf den Rückkaufpreis der Standardcontainer am Ende der anfänglichen

42-monatigen Laufzeit der Mietvereinbarung. Die Miete wird monatlich anteilig und nachschüssig gezahlt. Mit Beendigung der Mietvereinbarung kauft die Emittentin die Standardcontainer von dem Anleger zurück (§ 6 des Vertrages). Das Nähere regeln die §§ 2–8 dieses Vertrages. Die §§ 2–8 gehen § 1 vor.

2. Dieser Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung der Emittentin in Textform (z. B. E-Mail oder sonstige elektronische Erklärung der Emittentin oder von der Emittentin gegengezeichnete Vertragsurkunde als elektronische Kopie oder Kopie in Papierform) beim Anleger zustande („Vertragsschluss“).

§ 2 Kauf

Gebrauchte 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer

Gegenstand des Kaufvertrages

6.025,00 EUR

Kaufpreis pro Standardcontainer

Anzahl (mindestens 34)

Gesamtkaufpreis (mindestens 204.850,00 EUR)

zzgl. bis zu 3 % Agio

Gesamtsumme

1. Die Emittentin verkauft hiermit die o. a. Anzahl von Standardcontainern zur o. a. Gesamtsumme an den Anleger („Standardcontainer“).
2. Die Übereignung der Standardcontainer ist in § 3 dieses Vertrages geregelt.
3. Der Anleger verpflichtet sich, die Gesamtsumme spätestens 2 Wochen nach dem Vertragsschluss im Sinne des § 1 Ziff. 2 auf das nachfolgend genannte Geschäftskonto der Emittentin zu zahlen. Sollte die Gesamtsumme diesem Geschäftskonto nicht innerhalb der genannten Frist gutgeschrieben worden sein, ist die Emittentin berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
4. Zahlungen des Anlegers an die Emittentin sind auf folgendes Konto zu leisten:

Empfänger: Solvium Capital Portfolio GmbH & Co. KG

Bank: UniCredit Bank AG

IBAN: DE49 2003 0000 0015 0626 61

BIC: HYVEDEMM300

Verwendungszweck:

Vertragsnummer

5. Der Kauf und der Rückkauf nach § 6 sind ein einheitliches Geschäft.

§ 3 Übereignung

1. Die Emittentin wird die gemäß § 2 gekauften Standardcontainer mit Wirkung zum in § 4 Ziff. 2 geregelten Tag (d. h. Tag des Beginns der Mietlaufzeit) auf die nachfolgend beschriebene Art und Weise an den Anleger übereignen, sofern der Anleger die Gesamtsumme im Einklang mit § 2 an die Emittentin gezahlt hat.
2. Das Übereignungsangebot der Emittentin erfolgt dergestalt, dass die Emittentin dem Anleger Eigentumszertifikate übermittelt, in dem

die Standardcontainer mit ihrer Seriennummer bezeichnet sind. Der Anleger erklärt hiermit bereits die Annahme des ihn begünstigenden Übereignungsangebots der Emittentin, so dass mit Zugang des jeweiligen Eigentumszertifikates beim Anleger die Einigung über den Eigentumsübergang an den in dem Eigentumszertifikat genannten Standardcontainern zustande kommt.

3. Die Emittentin ist berechtigt, vom jeweiligen unmittelbaren Besitzer der Standardcontainer deren Herausgabe zu verlangen. Die Emittentin tritt diese Herausgabeansprüche in Bezug auf die in dem jeweiligen Eigentumszertifikat benannten Standardcontainer an den Anleger ab, wobei die entsprechende Abtretungserklärung ebenfalls durch die Übersendung des jeweiligen Eigentumszertifikates erfolgt. Der Anleger erklärt hiermit bereits jetzt die Annahme der Abtretung.
4. Die Parteien gehen davon aus, dass für die Übereignung der Standardcontainer gemäß Art. 46 EGBGB deutsches Recht Anwendung findet, so dass der Anleger mit Zugang des jeweiligen Eigentumszertifikates gemäß §§ 929, 931 BGB das Eigentum an den Standardcontainern erwirbt. Sollten gleichwohl für die Übereignung aufgrund von Rechtsvorschriften eines anderen Staates, in dem sich die zu übereignenden Standardcontainer befinden, weitere Erklärungen oder Handlungen der Parteien erforderlich sein, so verpflichten sich die Parteien zur Abgabe dieser Erklärungen und/oder zur Vornahme dieser Handlungen. Hierdurch gegebenenfalls anfallende Kosten trägt die Emittentin.

§ 4 Mietvereinbarung

1. Der Anleger vermietet hiermit die ihm nach § 3 übereigneten Standardcontainer an die Emittentin. Die Emittentin erkennt diese Standardcontainer als für diese Mietvereinbarung vertragsgemäß an und verzichtet auf ihr gegebenenfalls zustehende Minderungsrechte sowie Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche.
2. Der Beginn der Laufzeit der Mietvereinbarung gilt als Zeitpunkt der Zeichnung des Direktinvestments durch den Anleger, mit dem die Laufzeit des Direktinvestments beginnt. Die Laufzeit der Mietvereinbarung beginnt bei vollständiger Zahlung der nach § 2 geschuldeten Gesamtsumme bis zum 20sten Tag eines Kalendermonats, eingehend auf dem in § 2 Ziff. 4 genannten Konto der Emittentin, zum Monatsersten des dritten darauffolgenden Kalendermonats. Sofern die Zahlung der nach § 2 geschuldeten Gesamtsumme erst nach dem 20sten Tag eines Kalendermonats auf dem in § 2 Ziff. 4 genannten Konto der Emittentin eingeht, beginnt die Laufzeit der Mietvereinbarung erst zum Monatsersten des vierten darauffolgenden Kalendermonats. Anleger und Emittentin sind sich einig, dass der Anleger für den Zeitraum zwischen Eingang der Gesamtsumme bei der Emittentin und dem Beginn der Laufzeit der Mietvereinbarung keine Zahlungsansprüche gegen die Emittentin hat. Die Laufzeit der Mietvereinbarung beträgt 3,5 Jahre (42 Monate). Das Mietverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf der Laufzeit der Mietvereinbarung. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für die Laufzeit der Mietvereinbarung ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird hierdurch nicht berührt. Eine außerordentliche Kündigung bedarf der Textform. Die Rechtsfolgen der außerordentlichen Kündigung sind in § 6 Ziff. 5 geregelt.
3. Während der anfänglichen 42-monatigen Laufzeit der Mietvereinbarung beträgt die Miete 9,57 % p.a. bezogen auf den Gesamtkaufpreis.

Auf der Kalkulationsbasis von einem Kalenderjahr mit zwölf Kalendermonaten zahlt die Emittentin demnach an den Anleger eine Miete von 48,05 EUR pro Standardcontainer/Monat. Die geschuldeten monatlichen Mietzahlungen sind jeweils nachträglich am Ende des betreffenden Kalendermietmonats zu zahlen

4. Zahlungen der Emittentin an den Anleger erfolgen grundsätzlich auf das vom Anleger im Rubrum angegebene Konto. Der Anleger ist berechtigt, die Emittentin in Textform anzuweisen, die Zahlungen auf ein hiervon abweichendes Konto zu leisten, wobei der Anleger der Emittentin hiermit für die zur Umsetzung der Weisung erforderliche Umstellung der Systeme eine angemessene Frist einräumt.
5. Die Emittentin ist berechtigt, die Standardcontainer während der Laufzeit der Mietvereinbarung an Endnutzer unterzuvermieten. Das Risiko dieser Untervermietung trägt die Emittentin. Der Anleger ist damit einverstanden, dass die Emittentin den Endnutzern gestattet, die Standardcontainer ihrerseits unterzuvermieten und diesen Untermietern erlaubt, die Standardcontainer an weitere Untermieter unterzuvermieten. Die Endnutzer tragen die volle Last der Instandhaltung und Instandsetzung der Standardcontainer. Instandhaltung und Instandsetzung wegen der üblichen Abnutzung der Standardcontainer durch Gebrauch werden weder von den Endnutzern noch von der Emittentin geschuldet.
6. Die Endnutzer bzw. von der Emittentin eingeschaltete Containerleasingmanager werden vertraglich verpflichtet, die Standardcontainer während der Laufzeit der Mietvereinbarung unter anderem gegen Verlust und Beschädigung in einer All-Risk-Versicherung branchenüblich zu versichern. Die Emittentin wird daher eine solche Versicherung nicht selbst abschließen. Ansprüche des Anlegers gegen die Emittentin wegen der Verschlechterung der Standardcontainer im Rahmen ihresbestimmungsgemäßen Verbrauchs bestehen nicht.
7. Im Falle des Totalverlustes eines Standardcontainers ist die Emittentin im Falle des vollständigen Erhalts der Ersatzzahlungen der Versicherung oder des Endnutzers verpflichtet, dem Anleger einen gleichwertigen Standardcontainer gleichen Typs („Ersatz-Standardcontainer“) zu übereignen, der im Hinblick auf sämtliche Regelungen dieses Vertrags an die Stelle des verlorenen Standardcontainers tritt. Für die Übereignung gilt § 3 entsprechend.

§ 5 Verlängerungsvereinbarung

1. Der Anleger und die Emittentin können einvernehmlich in Textform vereinbaren, die Laufzeit der Mietvereinbarung um 3,5 Jahre (42 Monate) zu verlängern. Vereinbaren der Anleger und die Emittentin einvernehmlich diese Verlängerung, verlängert sich die Laufzeit der Mietvereinbarung auf 7 Jahre (84 Monate). Das Angebot des Anlegers auf Abschluss einer Vereinbarung mit der Emittentin zur Verlängerung der Laufzeit der Mietvereinbarung muss der Emittentin vor Ablauf des 41. Monats der Laufzeit der Mietvereinbarung zugehen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, das Angebot des Anlegers auf Abschluss einer Vereinbarung zur Verlängerung der Mietlaufzeit anzunehmen. Die Annahme steht im freien Ermessen der Emittentin. Eine Verlängerung der Laufzeit der Mietvereinbarung kommt nur zustande, wenn die Emittentin das Angebot des Anlegers, die Laufzeit der Mietvereinbarung zu verlängern, annimmt.
2. Abweichend von § 4 Ziff. 3 beträgt die Miete während des Verlängerungszeitraums 9,04 % p. a. bezogen auf den Rückkaufpreis der

Standardcontainer am Ende der anfänglichen 42-monatigen Laufzeit der Mietvereinbarung in Höhe von 5.120,00 EUR. Auf der Kalkulationsbasis von einem Kalenderjahr mit 12 Kalendermonaten zahlt die Emittentin demnach an den Anleger während des Verlängerungszeitraums eine monatliche Miete in Höhe von 38,55 EUR pro Standardcontainer.

§ 6 Rückkauf und Übereignung

1. Die Parteien sind sich einig, dass der Anleger zum Ablauf der Laufzeit der Mietvereinbarung die in dem Eigentumszertifikat genauer bezeichneten Standardcontainer und/ oder nach § 4 Ziff. 7 an deren Stelle getretene Ersatz-Standardcontainer an die Emittentin zurück verkauft und übereignet. Sie schließen daher bereits jetzt den entsprechenden Rückkaufvertrag und geben die zur Rückübertragung erforderlichen Erklärungen ab, wobei Rückkaufvertrag und Rückübertragung jeweils erst mit der Beendigung der Mietvereinbarung wirksam werden.
2. Die Rückübertragung der Standardcontainer erfolgt, soweit sich bei Beendigung der Mietvereinbarung die Standardcontainer nicht im unmittelbaren Besitz der Emittentin befinden, in entsprechender Anwendung von § 3 Ziff. 3 durch Rückabtretung der an den Anleger abgetretenen Herausgabeansprüche. § 3 Ziff. 4 gilt entsprechend.
3. Zum Ablauf der 42-monatigen Laufzeit der Mietvereinbarung beträgt der Rückkaufpreis pro Standardcontainer 5.120,00 EUR. Vereinbaren der Anleger und die Emittentin einvernehmlich, die Laufzeit der Mietvereinbarung um 3,5 Jahre (42 Monate) zu verlängern (§ 5), beträgt der Rückkaufpreis pro Standardcontainer nach 84 Mietmonaten 4.470,00 Euro. Die Emittentin zahlt den vereinbarten Rückkaufpreis nach Erhalt der die Standardcontainer betreffenden Eigentumszertifikate grundsätzlich zusammen mit der letzten dem Anleger zustehenden Mietzahlung an den Anleger. Sollten der Emittentin ein Eigentumszertifikat bis zum Auszahlungszeitpunkt, nicht vorliegen, erfolgt die Zahlung des Rückkaufpreises für die betreffenden Standardcontainer nachdem das jeweilige Eigentumszertifikat oder eine Verlustmeldung des Anlegers bei der Emittentin eingegangen ist. Zahlungen erfolgen auf das im Rubrum genannte oder gemäß § 4 Ziff. 4 maßgebliche Konto des Anlegers.
4. Der Rückverkauf erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung des Anlegers, der für den Zustand der rückübertragenen Standardcontainer keinerlei Haftung übernimmt.
5. Im Falle der außerordentlichen Kündigung nach § 4 Ziff. 2 Satz 6 gelten die vorstehenden Ziffern 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von Ziff. 3 Satz 1 der Rückkaufpreis zum Ende des der außerordentlichen Kündigung vorausgegangenen Quartals auf Basis eines linearen Wertverlustes der Standardcontainer zeitanteilig berechnet wird.

§ 7 Eigentumsbeschränkung, Übertragung von Rechten und Pflichten

1. Der Anleger darf das Eigentum an den Standardcontainern nur mit Zustimmung der Emittentin und nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf Dritte übertragen.
2. Eine Übertragung des Eigentums an den Standardcontainern auf einen Dritten ist nur unter gleichzeitiger Übertragung sämtlicher nach

diesem Vertrag bestehender Rechte und Pflichten zulässig.

3. Für die Erteilung ihrer nach § 7 Ziff. 1 erforderlichen Zustimmung hat die Emittentin einen Anspruch auf Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 125,00 gegen den Anleger.
4. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Anlegers auf einen Dritten zu übertragen. Eine solche Übertragung muss dem Anleger angezeigt werden. Für den Fall einer solchen Übertragung hat der Anleger das Recht, diesen Vertrag außerordentlich in Textform zu kündigen. Mit dem Zugang der Kündigung endet die Mietvereinbarung gemäß § 4 mit sofortiger Wirkung. § 6 Ziff. 5 gilt entsprechend.

§ 8 Schlussvorschriften

1. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
2. Ist der Anleger Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und in Verbindung mit diesem Vertrag sowie Erfüllungsort für die hierin vorgesehenen Leistungen Hamburg.
3. Wird der Vertrag von mehreren Anlegern geschlossen, so sind diese gegenüber der Emittentin Gesamtgläubiger und haften gegenüber der Emittentin als Gesamtschuldner.
4. Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.
6. Dieser Vertrag enthält abschließend sämtliche Vereinbarungen der Parteien zum Vertragsgegenstand und ersetzt alle mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand geschlossen wurden. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Einwilligung zur Datenverarbeitung:

Ich willige ein, dass die Emittentin meine personenbezogenen Daten und Angaben aus diesem Kauf- und Mietvertrag (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Telefon, Mobilnummer, E-Mail, vollständige Bankverbindung, Anzahl der Standardcontainer, Gesamtpreis und Gesamtsumme) zum Zwecke der Durchführung der Vermögensanlage und Kundenbetreuung an die Anbieterin der Vermögensanlage, die Solvium Verwaltungs GmbH, und an die Vertriebsgesellschaft der Vermögensanlage, die Solvium Capital Vertriebs GmbH, übermittelt und die Solvium Verwaltungs GmbH und die Solvium Capital Vertriebs GmbH diese Daten und Angaben zu den vorgenannten Zwecken speichern, verarbeiten und nutzen. Diese Erklärung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Darüber hinaus willige ich ein, dass die Emittentin und die Solvium Capital Vertriebs GmbH meine vorgenannten personenbezogenen Daten und die Informationen, dass die Emittentin mein Vertragsangebot angenommen hat und die Widerrufsfrist abgelaufen ist, an den auf Seite 4 dieser Vertragsunterlagen genannten Vermittler/Berater übermitteln dürfen. Auch diese Erklärung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Ort/Datum



Unterschrift Anleger



Ort/Datum

Unterschrift
Solvium Capital Portfolio GmbH & Co. KG
(Vertreten durch ihre Geschäftsführerin, die Solvium Verwaltungs GmbH)

Hinweis an den Anleger: Eine weitere Unterschrift ist auf der Seite 10 „Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz“ erforderlich. Außerdem benötigt die Emittentin eine Kopie eines aktuellen Personalausweises/Reisepasses des Anlegers.

Belehrung über das Widerrufsrecht (§§ 312g, 355 BGB) für Verbraucher (§ 13 BGB):

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Solvium Capital Portfolio GmbH & Co. KG, ABC-Straße 21, 20354 Hamburg, Telefax: 040 – 527 347 922, E-Mail: info@solvium-capital.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;
4. zur Anschrift
 - a) die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
 - b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und einem Vertreter des Unternehmers oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;

Weiter auf der Folgeseite

7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
9. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
10. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
11. alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden;
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
13. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
14. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
15. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
16. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
17. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
18. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;
19. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz

Erhebung der Angaben in Bezug auf den Anleger

Persönliche Angaben des Anlegers

Name (Firma einschließlich Rechtsform¹)

Vorname

PLZ

Wohnort

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

E-Mail

Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans¹

Register- und Registriernummer¹

Politisch exponierte Person (vom Anleger auszufüllen)

Hiermit bestätige ich, dass ich und der wirtschaftlich Berechtigte, sofern ich für einen solchen handle, keine politisch exponierte Person, kein Familienmitglied und keine bekanntermaßen nahestehende Person einer politisch exponierten Person bin/ist.

Politisch exponierte Person ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder innerhalb des letzten Jahres ausgeübt hat (z. B. Mitglied einer Regierung, der EU-Kommission, eines Parlaments, des Führungsgremiums einer politischen Partei, eines obersten Gerichts, des Leitungsorgans eines Rechnungshofs oder einer Zentralbank, des Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgans eines staatseigenen Unternehmens; Botschafter; Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglied des Leitungsorgans oder sonstiger Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation; Personen, die Ämter innehaben, welche in der nach Art. 1 Nr. 13 der Richtlinie (EU) 2018/843 von der Europäischen Kommission veröffentlichten Liste enthalten sind). Familienmitglied ist ein naher Angehöriger einer politisch exponierten Person, insbesondere der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner, ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie jeder Elternteil. Bekanntermaßen nahestehende Person ist eine natürliche Person, die gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftlich Berechtigter eines Unternehmens oder eines Trusts ist, oder zu einer politisch exponierten Person sonstige enge Geschäftsbeziehungen unterhält oder alleiniger wirtschaftlich Berechtigter eines Unternehmens oder Trusts ist, bei der Grund zu der Annahme besteht, dass dessen Errichtung faktisch zugunsten einer politisch exponierten Person erfolgte.

Wirtschaftlich Berechtigter (vom Anleger auszufüllen)

Wirtschaftlich berechtigt ist die natürliche Person oder sind mehrere natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Anleger letztlich steht oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung der Kauf- und Mietvertrag mit der Emittentin abgeschlossen wird. Sind mehrere Personen wirtschaftlich berechtigt, müssen alle angegeben werden.

- Ich handle auf eigene Rechnung und bin ausschließlich selbst wirtschaftlich berechtigt²
- Ich handle auf Rechnung eines wirtschaftlichen Berechtigten, nämlich:

Name und Meldeadresse des wirtschaftlich Berechtigten²

Geburtsdatum und Geburtsort des wirtschaftlich Berechtigten²

ggf. weitere Angaben/Anmerkungen

Ort, Datum

Unterschrift Anleger

Überprüfung der Angaben (Identitätsprüfung)

(vom Identifizierenden auszufüllen)

- Die Überprüfung des Angaben des Anlegers erfolgt über das Postident-Verfahren
- Die Überprüfung des Angaben des Anlegers erfolgt im Wege der Video-Identifizierung
- Persönliche Überprüfung der Angaben des Anlegers:
Ich bestätige, dass der Anleger – falls eine natürliche Person – für die Identifizierung anwesend war und dass ich die Angaben des Anlegers anhand des Originals eines gültigen Personalausweises/Reisepasses (Unzutreffendes bitte durchstreichen) überprüft habe. Eine Kopie des Ausweisdokuments (Vorder- und Rückseite) ist beigelegt.

Personalausweis/Reisepass-Nr.:

Gültig bis

Austellende Behörde

Ich habe die Identifizierung durchgeführt in meiner Eigenschaft als

Kreditinstitut/Finanzdienstleistungsinstitut i. S. v. § 1 Abs. 1 bzw. 1a KWG, jeweils mit Erlaubnis nach § 32 KWG

Vermittler nach § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO unter Anwendung des Identifizierungsleitfadens der Solvium Gruppe

Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter

Name des Vermittlers/Identifizierenden in Druckbuchstaben

Ort, Datum

Unterschrift Vermittler/Identifizierender

¹ Bei juristischen Personen. | ² Bei juristischen Personen und anderen Gesellschaften sind – je nach deren Art – ein aktueller Handels- oder Genossenschaftsregisterauszug, ein Auszug aus dem Partnerschaftsregister, dem Vereinsregister, dem Stiftungsverzeichnis oder vergleichbaren ausländischen Register oder Verzeichnis beizufügen. Sofern mindestens ein Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar 25% der Anteile hält oder der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt, ist auch eine aktuelle Gesellschafterliste beizufügen. Ist das nicht der Fall, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der juristischen Person bzw. sonstigen Gesellschaft der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner.